

# **SATZUNG**

der Region Osnabrück

der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten im Landesbezirk Nord

## **§ 1**

### ORGANE

Organe der Region sind:

- a) der Vorstand
- b) die Delegiertenversammlung
- c) die Mitgliederversammlung (anstelle der Delegiertenversammlung)

Bei den Wahlen zu den Organen sollen die Kolleginnen entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft berücksichtigt werden.

Das maßgebende Geschlechterverhältnis für die Wahlen zu den Organen der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) bestimmt sich nach dem Mitgliederstand, wie er sich aus der MDB am 31.12. des den jeweiligen Wahlen vorausgehenden Kalenderjahres ergibt. Die Ermittlung der dem Geschlecht in der Minderheit zustehenden Sitze erfolgt in Prozent. Dabei wird kaufmännisch gerundet.

## **§ 2**

### VORSTAND

- a) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

dem/der Vorsitzenden  
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden  
dem/der Kassierer/in  
dem/der Schriftführer/in  
9 Beisitzern/Beisitzerinnen

Die Beisitzermandate können bestimmten Gruppen vorbehalten sein, denen auch das Vorschlagsrecht eingeräumt werden kann.

- b) Die Vertreter/innen der Personengruppenausschüsse werden von den jeweiligen Personengruppenausschüssen (Frauen, Jugendliche), sofern diese bestehen, vorgeschlagen und müssen von der Delegiertenversammlung bestätigt werden.
- c) Mit dem Verlust der Funktion in den Personengruppenausschüssen oder bei Auflösung des Personengruppenausschusses erlischt die Funktion im Vorstand.
- d) Bestehen keine Personengruppenausschüsse, sollen die Personengruppen möglichst im Rahmen der Beisitzer/innen berücksichtigt werden.
- e) Gemäß Seniorenrichtlinien nimmt der/die Vertreter/in der Seniorengruppe, sofern diese besteht, an den Sitzungen des Regionsvorstandes stimmberechtigt teil.
- f) Die Vertretung der Ortsstellen ist nach § 23 der NGG-Satzung sicherzustellen.

- g) Ehrenamtliche Mitglieder des Hauptvorstandes, des Landesbezirksvorstandes und des Beirates - soweit sie Mitglied in der Region sind - nehmen an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht schon durch Wahl dem Vorstand angehören.
- h) Der/die Geschäftsführer/in der Region nimmt, sofern er/sie nicht schon durch Wahl dem Vorstand angehört, an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Das Gleiche gilt für alle hauptamtlichen Funktionäre/Funktionärinnen, die in der Region beschäftigt sind.
- i) Die Sitzungen des Regionsvorstandes finden mindestens einmal im Vierteljahr statt.

### § 3

#### GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

Der Vorstand der Region kann einen Geschäftsführenden Vorstand bilden. Dieser setzt sich zusammen aus:

dem/der Vorsitzenden des Vorstandes  
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes  
und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

An den Sitzungen des Geschäftsführenden Regionsvorstandes nimmt der/die Geschäftsführer/in und/oder ein/e von ihm Beauftragter/ihr Beauftragte teil.

### § 4

#### AUFGABEN DES REGIONSVORSTANDES

- a) Der Vorstand vertritt die Gewerkschaft NGG im Bereich der Region im Rahmen der NGG-Satzung (§ 23) und dieser Regionssatzung. Er hat unter anderem die Delegiertenversammlung oder Regionsmitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen und ihr den Geschäftsbericht zu erstatten.
- b) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere
  - Einrichtung und Auflösung von Fachgruppen,
  - Einrichtung und Auflösung von Ortsstellen,
  - Einberufung von Mitgliederversammlungen,
  - Bildung von Vertrauensleutegruppen,
  - Einberufung von Versammlungen für Betriebsräte und Vertrauensleute,
  - gewerkschaftliche Schulungs- und Bildungsmaßnahmen,
  - Werbung von Mitgliedern,
  - Förderung der Frauen und Jugendarbeit,
  - Förderung der Seniorenarbeit,
  - Zusammenarbeit mit den DGB-Kreisvorständen
  - Förderung der Kooperation mit anderen Gewerkschaften.

### § 5

#### WAHL DES REGIONSVORSTANDES

- a) Der Vorstand wird im Kalenderjahr des ordentlichen Gewerkschaftstages von der Delegiertenversammlung gewählt. Die regelmäßige Amtszeit beträgt zurzeit fünf Jahre. Gewählt werden können nur Mitglieder, die Delegierte sind und der Gewerkschaft NGG mindestens ein Jahr angehören.

- b) Vorschlagsberechtigt sind:
- der Regionsvorstand
  - der/die Geschäftsführer/in
  - sowie jede/r stimmberechtigte Delegierte.
- c) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung erhält. Ist im ersten Wahlgang diese Voraussetzung nicht gegeben, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.
- d) Bei diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Im Übrigen gilt die jeweils gültig beschlossene Wahl- und Geschäftsordnung.

## § 6

### DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- a) Die Delegiertenversammlung ist das höchste beschließende Organ der Region. Sie findet in der Regel jährlich, mindestens jedoch im Kalenderjahr des ordentlichen Gewerkschaftstages auf Einladung des Regionsvorstandes statt.
- b) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
1. den stimmberechtigten Delegierten bzw. Ersatzdelegierten
  2. den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes
  3. dem/der Geschäftsführer/in und/oder dem/der von ihm/ihr Beauftragten
  4. Gastdelegierte, Teilnehmer/innen
- c) Die Revisoren nehmen, soweit sie nicht Delegierte sind, beratend teil.
- d) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden ist. Als rechtzeitig gilt eine Einladung, die mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung zur Post gegeben worden ist.
- e) Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder der Delegiertenversammlung, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat eine Stimme.
- f) Anträge sind schriftlich einzureichen. Antragsberechtigt sind der Regionsvorstand, die Ortsstellenvorstände, die Fachgruppen, die Vertrauensleutegruppen, die Personengruppen und die Seniorengruppe. Der Vorstand kann eine Antragsfrist bestimmen. Diese ist den Delegierten spätestens mit der Einladung mitzuteilen. Die vom Vorstand bestimmte Antragsfrist sieht vor, dass Anträge spätestens eine Woche vor der Delegiertenkonferenz beim Regionsbüro einzureichen sind.
- g) Die Delegiertenversammlung wird von dem/der Vorsitzenden der Verwaltungsstelle oder dessen/deren Stellvertreter/in geleitet. Sie kann auch eine andere Versammlungsleitung bestimmen.
- h) Aufgaben der Delegiertenversammlung
1. Die Delegiertenversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes sowie den Kassen- und den Revisionsbericht entgegen und fasst die dazu notwendigen Beschlüsse;
  2. wählt den Vorstand;

3. wählt die Revisionskommission;
4. wählt die Delegierten in Gremien und Funktionen gemäß NGG-Satzung;
5. nimmt die während der Legislaturperiode notwendig gewordenen Ergänzungswahlen vor;
6. Fasst Beschlüsse über Anträge
7. Nimmt Stellung zu aktuellen Tagesfragen

## **§ 7**

### REGIONSMITGLIEDERVERSAMMLUNG

- a) Mit Ausnahme der Delegiertenversammlung im Kalenderjahr des ordentlichen Gewerkschaftstages kann der Regionsvorstand anstelle der Delegiertenversammlungen Mitgliederversammlungen einberufen. Es muss jährlich mindestens eine Delegiertenversammlung bzw. Mitgliederversammlung stattfinden.
- b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden ist. Als rechtzeitig gilt eine Einladung, die mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Post gegeben worden ist.
- c) Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechte der Delegiertenversammlung wahr.

## **§ 8**

### REVISIONSKOMMISSION

Die Delegiertenversammlung wählt als Kontrollinstanz für die Prüfung der Kasse und Abrechnung der Region eine Revisionskommission.

Sie besteht aus:

3 Mitgliedern und  
3 Ersatzmitgliedern, die nicht dem Vorstand der  
Region angehören und nicht Angestellte der  
Gewerkschaft sein dürfen.

## **§ 9**

### WAHLEN

- a) Die Mitglieder sowie Ersatzmitglieder der Delegiertenversammlung werden in der Regel vor der Delegiertenversammlung, die im Jahr des ordentlichen Gewerkschaftstages stattfindet, gewählt. Die regelmäßige Amtszeit beträgt zurzeit 5 Jahre. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die der Gewerkschaft NGG mindestens 3 Monate angehören. Wählbar sind Mitglieder, die
  - a) keinen Beitragsrückstand haben,
  - b) mindestens ein Jahr der Gewerkschaft NGG angehören,
  - c) mindestens fünf Jahre der Gewerkschaft NGG angehören, wenn sie als Delegierte/Ersatzdelegierte für den Gewerkschaftstag kandidieren.

Ausnahmen zu b) und c) bedürfen der Zustimmung, der jeweils für die Wahl zuständigen Organe.

- b) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt in betrieblichen Mitgliederversammlungen bzw. in Vertrauensleutegruppenversammlungen. Bei Einzelmitgliedern kann die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in besonderen Versammlungen vorgenommen werden. Durch Zuordnungsbeschlüsse des Verwaltungsstellenvorstandes wird sichergestellt, dass jedes Mitglied zu einer bestimmten Mitgliederversammlung eingeladen wird und dort sein Wahlrecht ausüben kann.
- c) Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden nach folgendem Delegiertenschlüssel gewählt:

Betriebe, mit in der Regel 10 bis 50 Mitgliedern erhalten ein Delegiertenmandat und für je angefangene 50 Mitglieder ein weiteres Delegiertenmandat.

Ersatzdelegierte werden entsprechend der Zahl der ordentlichen Delegiertenmandate gewählt.

Als Ersatzdelegierte sind die Kandidaten/Kandidatinnen gewählt, die für die Wahl als ordentliche Delegierte nicht die erforderliche Stimmenzahl erhalten haben. Sie üben ihr Mandat in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahlen aus.

Grundlage für die Berechnung der Delegiertenmandate sind die Mitgliederzahlen an dem vorausgegangenen Jahreswechsel.

## § 10

### ERLÖSCHEN DES MANDATES/

#### MANDATSVORLUST BEI UNENTSCULDIGTEM FEHLEN

- a) Das Vorstandsmandat/Delegiertenmandat erlischt, wenn der/die Mandatsträger/in aus seinem/ihrem zugeordneten Wahlbereich (z.B. Betrieb) ausscheidet.
- b) Vorstandsmitgliedern der Region oder Delegierten, die an mindestens drei aufeinanderfolgenden ordentlichen Sitzungen oder Versammlungen unentschuldig fehlen, kann auf Antrag des Regionsvorstandes von der Delegiertenversammlung der Region das Mandat entzogen werden. Dies ist dem/der Betreffenden mitzuteilen.

## § 11

### FACHGRUPPEN, EINZELMITGLIEDER, SENIOREN

- a) Zur Wahrung der fachlichen und beruflichen Belange der Mitglieder können Fachgruppen gebildet werden. Die Fachgruppenversammlung wählt eine Fachgruppenleitung, die in der Regel aus einem/einer Vorsitzenden und einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Die Fachgruppenleitung untersteht dem Vorstand der Region.
- b) Die Fachgruppen werden auf Beschluss des Vorstandes gebildet, aufgelöst und abgegrenzt.

Alle Mitglieder, die nicht einer Fachgruppe und nicht der Seniorengruppe zugeordnet sind, gehören der Mitgliedergruppe "Einzelmitglieder" an.

#### Aufgaben der Fachgruppe

- Vorschläge für Tarifkommissionsmitglieder,
- Information und Beratung über die Vorbereitung und Führung von Tarifverhandlungen,
- Koordination und Unterstützung der Vertrauensleute und Betriebsratsarbeit in den Fachgruppenbetrieben,

- Entwicklung und Koordinierung der Betriebsvereinbarungspolitik,
- Koordination und Unterstützung bei der Durchsetzung tariflicher Regelungen,
- Durchführung von Mitglieder-, Vertrauensleute- und Betriebsratszusammenkünften,
- Behandlung allgemeiner gewerkschaftlicher Angelegenheiten.

## **§ 12**

### ORTSSTELLEN

Für die Errichtung und Auflösung ist der Regionsvorstand zuständig.

Die Ortsstelle wird geleitet durch einen Vorstand, der besteht aus:

1. dem/der Ortstellenvorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. den Beisitzern/Beisitzerinnen

Die Anzahl der Beisitzer/innen legt die Mitgliederversammlung der Ortsstelle im Einvernehmen mit dem Regionsvorstand fest.

Der Ortsstellenvorstand untersteht dem Vorstand der Region.

Mitgliederversammlungen der Ortsstelle werden durch den Ortsstellenvorstand einberufen und von ihm geleitet.

## **§ 13**

### ANFECHTUNG VON BESCHLÜSSEN

Die Anfechtung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung, des Vorstandes oder anderer gewerkschaftlicher Gremien in der Region hat schriftlich innerhalb von einem Monat (Eingang im Büro der Region) beim Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet umgehend. Gegen den Vorstandsbeschluss kann der Hauptvorstand angerufen werden, wenn ein Satzungsverstoß vorliegt. Das Recht des Gewerkschaftstages zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Wahl der Gewerkschaftstagsdelegierten bleibt unberührt.

## **§ 14**

### INKRAFTTRETEN/ÄNDERUNGEN

Diese Satzung wurde in der Delegiertenversammlung am 06.04.2013 beschlossen. Satzungsänderungen können nur durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung des Geschäftsführenden Hauptvorstandes in Kraft.

Osnabrück, den 22.01.2013